

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

31 (2.8.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507005](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507005)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 2. August. **N^o. 31.**

Bekanntmachungen.

1) Von den vier Adjutanten des Brandmajors werden nach beendigter Dienstzeit der Fabrikant W. Fortmann und der Zimmermeister Bedemeyer ausscheiden.

Zur Wahl von zwei neuen Adjutanten des Brandmajors wird demnach Termin auf Freitag, den 5. August d. J., Nachmittags 5 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst angesetzt.

Wahlberechtigte sind alle zum Dienst bei den Lösch- und Rettungsanstalten verpflichteten Bewohner der Stadt.

Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabfolgt.
(Juli 30).

2) Als Hülfsnachtwächter sind bestellt und verpflichtet:

1) Heinrich Gerhard Schmidt zur Eversten-Moorstraße.

2) Fabrikarbeiter Theilen an der Nadorsterstraße.

3) Gefundene Sachen: 2 Cigarrentaschen, 1 Tuch, 1 Hundehalsriem, 1 Schürze, 12 Westenknöpfe, 1 Sonnenschirm.

4) Das am 11. d. M. errichtete Testament der Wittve des weil. Chirurgen Kolbe hieselbst soll am 9. t. M., Nachmittags 5 Uhr, hier eröffnet werden.
(Amtsgericht I.)

5) Das am 8. Februar 1850 dem Stadtmagistrate übergebene Testament der weil. Wittve des Schlachtermeisters H. S. Wallheimer hieselbst, Minchen geb. Cohen, soll am 10. t. M., Vormittags 11 Uhr, hieselbst eröffnet werden.
(Amtsgericht I.)

6) Am 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst der Bau eines Schulhauses auf dem Bürgerfelde an dem nach Metjendorf führenden Wege (Materialien und Arbeiten) öffentlich verdingen werden. Miß, Bestick und Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.
(Juli 27).

Stwas über die ehelichen Güterverhältnisse in der Stadt.

Durch Art. 9. der Gemeindeordnung ist bekanntlich ein Theil des früheren Kirchspiels Osternburg, insbesondere der äußere Damm, der Stadt hinzugelegt, nicht weniger sind die Grenzen der eigentlichen Stadt durch das Statut I. in dem Maße erweitert worden, daß der größte Theil des bisherigen Stadtgebiets auf die Stadt im engeren Sinne übergegangen ist. Bereits vor diesen Erweiterungen des städtischen Bezirks, jedoch mit Rücksicht auf dieselben, hatte sich im Magistrat die Frage geltend gemacht, in welcher Weise sich die Privat-Rechtsverhältnisse der hinzukommenden Theile durch die Vereinigung mit der Stadt ändern würden und es war dieserhalb bereits vor dem Insleben-treten der neuen Einrichtungen an die damalige Großherzogliche Justiz-Kanzlei Bericht erstattet und in demselben auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß die privatrechtlichen Grundsätze, insbesondere aber die weit eingreifenden des ehelichen Güterrechts, in dem ganzen Umfange der Stadt als eines organischen Ganzen ein und dieselben sein müßten. Die Angelegenheit ist indessen bisher nicht beordnet worden; dieselbe hat vielmehr erst neuerdings wieder einen Impuls erhalten, als es sich um die Bevormundung eines Kindes handelte, dessen Eltern in dem neuen Stadttheile ihren ersten Wohnsitz genommen hatten, und die Beamten der obervormundschaftlichen Behörde darüber verschiedener Ansicht waren, ob es der Bestellung eines Vormundes bedürfe, oder ob, wie in dem Umkreise der alten Stadt, ein Zutun der Behörde nicht erforderlich sei. Bei der Bedeutung, welche sich an diese unmittelbar mit den ehelichen Güterverhältnissen zusammenhängende Frage knüpft, wird es nicht ohne Interesse sein, Einiges aus den desfalls gepflogenen Verhandlungen und den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen mitzutheilen.

Nach §§. 2 und 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dec. 1833 wird das eheliche Güterrecht (von den eximirten 22. Jan. 1834 Personen gewisser Stände wird hier überall abgesehen) durch den Ort bestimmt, wo die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren ersten Wohnsitz nehmen; nach § 3 Ziff. 1 derselben Verordnung gilt die im alten Stadtrecht beschriebene eheliche (eigenthümliche) Gütergemeinschaft für alle Personen, welche in der Stadt oder einer Vorstadt nach der im Art. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Aug. 1833 angegebenen Begrenzung ihren Wohnsitz haben; dagegen gilt nach Ziff. 2 das für die Bewohner des Stadtgebiets nach der in Art. 4 der Verordnung vom 12. Aug. 1833 gegebenen Begrenzung und des von dem ehemaligen Stadtgebiete an das Amt Oldenburg abgetretenen Theils die in der Hausvogtei Oldenburg hergebrachte sog. nieß-

bräuchliche Gütergemeinschaft; dasselbe ist bei der Osterburg der Fall. Die durch den Art. 9 der Gemeindeordnung und das Statut I. zur eigentlichen Stadt verlegten Districte fallen nun nicht unter die § 3 Ziff. 1 bezeichneten Grenzen, gehören vielmehr dem Bezirke an, in welchem das Recht der Hausvogtei Oldenburg gilt, und es handelte sich dementsprechend gelegentlich des vorhin erwähnten Falles um eine principielle Entscheidung der Frage, in wie weit die Rechtsverhältnisse der neuen Stadttheile durch deren Zulegung zur Stadt eo ipso, d. h. ohne eine gesetzliche Regelung einer Aenderung unterworfen sind. Nach dem desfalls an das Großh. Appellations-Gericht erstatteten Berichte herrschte allseitiges Einverständnis dahin, daß die Verhältnisse der Personen, die vor dem 1. Mai 1856, dem Datum der Inkraftsetzung der Gem.-Ordnung und des Statuts I., in den neuen Stadttheilen gewohnt haben, unverändert geblieben sind. Streitig war nur, ob Eheleute, die nach dem 1. Mai 1856 ihren ersten Wohnsitz in den neuen Theilen genommen haben, nach dem Güterrechte der Stadt, oder in der sog. nießbräuchlichen Gütergemeinschaft der Hausvogtei Oldenburg leben. Die eine Ansicht, nach welcher das Kind der vorhin erwähnten Eheleute, die im Juli 1856 ihren ersten Wohnsitz in dem neuen Stadttheile genommen hatten, nicht bevormundet zu werden brauchte, urgte, wie unzweckmäßig es sei, bei der Bestimmung der Rechtsverhältnisse immer auf die früheren Grenzen der Stadt zurückzugehen, und stützte sich namentlich auf den Satz, daß Gesetze, die für die Stadt als Ganzes gälten, auch für alle einzelnen Theile gelten müßten. Die fraglichen Eheleute hätten in der Stadt ihren ersten Wohnsitz genommen, also nach städtischem Rechte gelebt. Eine Ausnahme von dieser Regel habe gesetzlich bestimmt werden müssen; dies sei nicht geschehen; denn der Artikel 10 der Gem.-Ordnung sage nur, daß die zur Zeit des 1. Mai 1856 schon begründeten Rechtsverhältnisse der damals schon in den neuen Stadttheilen Wohnenden nicht geändert werden sollten, und beziehe sich nur auf wohl-erworbene Rechte, nicht aber auf für die Zukunft berechnete Rechtsgrundsätze. Magistratsseitig sei bereits von dem 1. Mai 1856 an die damalige Großherzogl. Justizkanzlei berichtet und beantragt, erforderlichen Falls gesetzliche Bestimmungen zu veranlassen. Letztere seien indessen nicht erfolgt, müßten daher nicht für erforderlich gehalten sein. Die entgegengesetzte Ansicht ging von dem Grundsätze aus, daß territoriale Aenderungen politischer Bezirke ohne Einwirkung seien auf Privatrechtsverhältnisse. In Uebereinstimmung hiermit stelle auch die Gem.-Ordn. im Art. 1. §. 1. den Satz an ihre Spitze, daß nur die öffentlichen Verhältnisse der Gemeinden durch dieses Gesetz geordnet werden sollten, und in Anschluß hieran bestimme die Einführungsverordnung, daß mit der Gemeindeordnung alle bisherigen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden aufgehoben seien, schweige aber ganz von den

Privatrechtsverhältnissen; diejenigen Rechtsgrundsätze also, die zur Zeit der Vereinigung in den neuen Stadttheilen bestanden, hätten ihre Gültigkeit behalten und Eheleute, die nach dem 1. Mai 1856 ihren ersten Wohnsitz in dem neuen Stadttheile genommen hätten, lebten nach der nießbräuchlichen Gütergemeinschaft. Die entgegen-
 gesetzte Ansicht bedürfe einer gesetzlichen Feststellung, weil sie eine Ausnahme wolle, und wenn man auch Art. 10 der Gem.-Ordn. so interpretiren könne, wie geschehen, so sei doch in dem neuen Stadttheile das Recht gültig, welches in dem Bezirke herrsche, zu welchem derselbe früher gehört habe. Indessen könne dieser Interpretation auch nicht beigegeben werden; der Art. 10. spreche ein allgemeines und zwar das hier vertheidigte Prinzip aus, um etwaigen Zweifeln zu begegnen. Wohlerworbene Rechte könnten selbstredend nicht gekränkt werden, und bedürfe es dazu keiner gesetzlichen Bestimmung. Uebrigens sei es zweifelhaft, ob der Art. 10. der Gemeindeordnung sich nicht nur auf Bezirke welche durch das Gesetz unmittelbar und nicht auf solche beziehe, die erst durch Stat. I. zur Stadt verlegt seien.

Von dem Großherzogl. Appellationsgerichte ist denn in Folge dieses Berichtes ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht die Rechtsregeln, wonach die privatrechtlichen Verhältnisse in den der eigentlichen Stadt zugelegten Bezirken sich bestimmen, durch diese Vereinigung nicht geändert seien, die Rechtsregeln möchten Personen betreffen oder Grundstücke, und daß solche Rechtsregeln nur durch ein ausdrückliches Gesetz eine Abänderung erleiden könnten. Dahin sei auch nach den Motiven des Ausschußberichts, welcher die Aufnahme des Art. 10. der Gem.-Ordn. veranlaßt habe und worüber keine weitere Discussion im Landtage stattgefunden, zu entscheiden. Zugleich verheißt das Großherzogl. Appellationsgericht, die Angelegenheit beim Großherzogl. Staatsministerium wieder in Anregung zu bringen, theilt zugleich einen Extract aus dem vom Großherzogl. Staatsministerium bereits früher eingegangenen Gutachten der Großherzogl. Gesetz-Commission mit, in welchem ebenfalls die entschiedene Ansicht ausgesprochen ist, daß, so lange gesetzlich ein Anderes nicht bestimmt werde, in den neu zugelegten Districten auch künftig das bisherige Recht, namentlich hinsichtlich der ehelichen Güterverhältnisse und des Grunderbrechts zur Anwendung kommen müsse. (Fortsetzung folgt).

Gemeinde- und Stadtraths-Sitzung am Freitag, den 5. d. M., Abends 6 Uhr. Gegenstand: Ergänzungswahl des Schätzungsausschusses zur Classen- und classificirten Einkommensteuer. Nachbewilligung zum Voranschlag der Volks- und Mittelschulen pro 1859—1860. Marktrecognition.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.